

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/1/20 30b2/72, 80b588/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.01.1972

Norm

EheG §66

Rechtssatz

Auf den angemessenen Unterhalt der Gattin sind auch die bei einer vernünftigen Wirtschaft erzielbaren Erträgnisse ihres Liegenschaftsbesitzes anzurechnen.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 2/72

Entscheidungstext OGH 20.01.1972 3 Ob 2/72

• 8 Ob 588/93

Entscheidungstext OGH 27.10.1994 8 Ob 588/93

Beisatz: Wird schlecht gewirtschaftet, so ist als Erträgnis fiktiv dennoch all das zu berücksichtigen, das bei ordnungsgemäßer Wirtschaft erzielt worden wäre. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Verhaltens ist nicht ausschließlich nach betriebswirtschaftlich orientierten Gesichtspunkten vorzugehen, sondern sind auch individuelle Fähigkeiten und Eigenschaften (Alter, geschäftliche Erfahrung, Lebensituation usw) sowie persönliche Zielsetzungen zu berücksichtigen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0057376

Dokumentnummer

JJR 19720120 OGH0002 0030OB00002 7200000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at